

Beitragsfreie Krippenplätze für Zweijährige zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

Zum 1. August 2010 tritt der rheinland-pfälzische Rechtsanspruch auf den beitragsfreien Besuch eines wohnortnahen Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kraft. Falls die Zahl der Plätze für Zweijährige in geöffneten oder altersgemischten Kindergartengruppen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht ausreicht, können die Jugendämter den Eltern auch die Betreuung in einer Krippengruppe anbieten. Diese Plätze sind dann allerdings auch für die Eltern komplett beitragsfrei zu stellen. In diesem Fall zahlt das Land an das Jugendamt die gleiche Erstattungsleistung für einen beitragsfreien Krippenplatz wie für einen Ganztags-Kindergartenplatz (pauschale Abrechnung nach § 12 Abs. 5 KitaG).

<p>Bedeutet das, dass alle Krippenplätze beitragsfrei sind?</p>	<p>Beitragsfrei sind alle Krippenplätze, für die das Jugendamt feststellt, dass sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs der Zweijährigen auf einen Kindergartenplatz benötigt werden.</p> <p>Für unter Zweijährige in Kinderkrippen (sowie in altersgemischten Kindergartengruppen) sind weiterhin Krippenbeiträge zu zahlen; ebenso für die Zweijährigen, deren Eltern sich bewusst und freiwillig für einen beitragspflichtigen Krippenplatz anstelle eines beitragsfreien Kindergartenplatzes entscheiden.</p>
<p>Muss in jedem Einzelfall geprüft und belegt werden, dass für ein beitragsfreies Kind in der Krippe kein beitragsfreies Angebot im Kindergarten zur Verfügung steht?</p>	<p>Nein, solche Nachweise werden vom Land für die Abrechnung der Beitragserstattung nicht verlangt.</p> <p>Es reicht vielmehr aus, wenn das Jugendamt feststellt, welche Krippenplätze seines Bezirks zur Erfüllung des Rechtsanspruchs der Zweijährigen herangezogen werden können. Denkbar ist, dass dies für eine Auswahl von Plätzen oder aber auch für alle Plätze bestimmt wird. Letzteres dürfte insbesondere in der Startphase des Rechtsanspruchs, wenn an keiner Stelle mit einem richtigen Überhang von Kindergartenplätzen für Zweijährige zu rechnen ist, das einfachste Verfahren sein.</p> <p>Grundsätzlich bleibt es dabei, dass das Jugendamt – unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern und des Gebots der Wohnortnähe – entscheidet, in welchen Einrichtungen der Rechtsanspruch eingelöst werden kann. Entscheidet es sich gegen die oben skizzierte globale Festlegung, muss es in eigener Verantwortung sichere Entscheidungskriterien festlegen und anwenden, in welchen Fällen ein bestimmter Krippenplatz als beitragsfreier Ersatz für den Kin-</p>

	<p>dergarten anzusehen ist und in welchen nicht. Hierbei darf es den Anspruch der Eltern auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz nicht verkürzen.</p>
<p>Wie wird mit den Einnahmeausfällen umgegangen, die durch den beitragsfreien Besuch einer Krippe entstehen?</p>	<p>In diesen Fällen erstattet das Land dem Jugendamt die monatliche Erstattungsleistung, die für seinen Bezirk bei einem Ganztags-Kindergartenplatz gewährt wird.</p> <p>Für den Kindergartenträger entsteht kein Einnahmeausfall, weil das Jugendamt nach § 12 Abs. 6 KitaG alle nicht durch Elternbeiträge, Landeszuweisungen und Trägeranteil gedeckten Personalkosten übernehmen muss.</p> <p>Das Innenministerium als vorgesetzte Behörde der Kommunalaufsicht ist darüber informiert worden, dass überall dort Einnahmemöglichkeiten nicht voll ausgeschöpft werden können, wo die Jugendämter für die Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf den beitragsfreien Kindergartenplatz auf Krippenplätze zurückgreifen müssen.</p>
<p>Wie funktioniert die Abrechnung der Landesleistung?</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt ohne weiteren Nachweis, inwieweit es sich um einen „Ersatzplatz“ handelt, im eingespielten Verfahren für die Abrechnung der Beitragsfreiheit. Die Abrechnungssoftware der Träger und Jugendämter wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Gilt die Beitragsfreiheit auch dann, wenn Zweijährige nicht die Kindertagesstätte, sondern Kindertagespflege nutzen?</p>	<p>Nein, der Gesetzgeber hat den Eltern einen Anspruch auf institutionelle Betreuung gegeben und den Kindergartenbesuch durch die Beitragsfreiheit aufgewertet. Landesleistungen zur Sicherstellung von Beitragsfreiheit in Kindertagespflege sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Führt die Regelung nicht dazu, dass es zu unnötigen Einrichtungswechseln kommt?</p> <p>[Beispiel: In der wohnortnahen Kindertagesstätte stehen nur beitragspflichtige Krippenplätze zur Verfügung; für den beitragsfreien Platz verweist das Jugendamt auf einen Kindergarten am anderen Ende der Stadt.]</p>	<p>Nein. Durch den Verzicht des Landes auf Nachweise, dass ein Krippenbesuch im Einzelfall als Ersatz für den Kindergartenbesuch beitragsfrei gestellt wird, haben Träger und Jugendamt alle erforderlichen Spielräume, um sicherzustellen, dass es nicht zu pädagogisch unerwünschten Einrichtungswechseln kommt.</p>